



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen, Standort, Naturschutz und Umweltmanagement - Bereich Technik -	Herr Ruhdorfer

Az.: FB 26 / 515, 9142 - 54910

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2026	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**

Haushaltsvollzug 2026 Gemeinde Gauting - Umgang mit Sachspenden,  
Sachzuwendungen und Schenken (Sachen); hier: Entscheidung über die Schenkung  
(unentgeltliche Überlassung) eines Defibrillators für den Standort Baierplatz, Stockdorf

---

**Sachverhalt:**

Eine am Baierplatz 7 in Stockdorf wohnhafte Familie möchte am eigenen Haus einen öffentlich zugänglichen Defibrillator anbringen lassen. Das Gerät, die Montage und laufenden Stromkosten würden von der Familie getragen werden. Die regelmäßigen Wartungskosten sollten von der Gemeinde Gauting übernommen werden. In Absprache mit dem zweiten Kommandanten der FW Stockdorf, Herrn Ludwig Gröber, würde diese Anschaffung einen Defibrillator am Gebäude des Feuerwehrhauses in Stockdorf ersetzen.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer von ca. 12 Jahren muss über eine Übernahme der Ersatzbeschaffung sowie der laufenden Kosten neu verhandelt werden.

**Verfahrensablauf der Prüfung steuerrechtlicher Gesichtspunkte im Zusammenhang mit dem Schenkungsangebot:**

1. Erfüllung der Zuwendungsbegünstigung prüfen und festhalten.

Der Defibrillator erfüllt die Zuwendungsbegünstigung nach §52 Gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung (AO)

- Nr. 3 „die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, (...)“
- Nr. 11 „die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr“

Somit liegt eine steuerbegünstigte Zuwendung (Ausstellung einer Spendenbescheinigung) vor.

2. Erstellung einer Zuwendungsanzeige und anschließende „Anzeige“.  
Im Rahmen der Anschaffung und Montage ist der Kaufbeleg für den Defibrillator der Gemeindeverwaltung zur Erstellung einer Schenkungsanzeige vorzulegen und sodann die Dokumentation dem Ersten Bürgermeister vorzulegen. Ebenfalls erfolgt mit dieser Beschlussvorlage die Anzeige an das beschlussfassende Gremium.
3. Ordnungsgemäße Erfassung des Zuwenders mit Namen und Anschrift – bei jur. Personen Erfassung Organ z.B. Geschäftsführung, Vorstand, Gesellschafter o.ä.

**Hinweis: Bei Sachspenden ist zudem verpflichtend zu klären, ob die Sache aus privatem oder betrieblichem Vermögen stammt.**

Gemäß Schenkungsangebot wurden die persönlichen Daten festgehalten.  
Die Sachen/Gegenstände sind dem privaten Vermögen zuzurechnen.

4. Zuwendungszweck allgemein sowie Zuordnung nach §§ 52, 53 und 54 AO darstellen.

**Hinweis: Nach Durchführung der Punkte 1 – 4 muss die sachliche Richtigkeit bestätigt werden. Mit der Feststellung wird bescheinigt, dass die entgegenezunehmende Sache sachlich/inhaltlich konform mit dem betreffenden Vertrag bzw. den einschlägigen Rechtsvorschriften ist!**

Die sachliche Richtigkeit wird bestätigt.

5. Feststellung des Wertes, Zustandes, Alters und des ursprünglichen Kaufpreises bzw. Beibringung / Einforderung geeigneter Unterlagen.

**Hinweis: Bei Sachspenden muss aus der Zuwendungsbestätigung der Wert und die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache i.S. des § 10 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EstG) ersichtlich sein (BFH-Urteil vom 22.10.1971). Das heißt, der Zuwendungsempfänger muss den Wert zum Zeitpunkt der Zuwendung nachweisen können, i.d.R. ist das der Marktwert bei Sachspenden aus dem Privatvermögen. Werden mehrere Gegenstände zugewendet, muss der Aussteller der Zuwendungsbestätigung die Gegenstände einzeln auf ihren Wert untersuchen und in der Zuwendungsbestätigung ausweisen. Eine unabhängig von Alter und Neuwert durchgeführte Gruppenbewertung (Pauschalbewertung) reicht nicht (OFD Frankfurt, Verfügung vom 06.11.2003).**

- Defibrillatr LIFEPAK CR2 inkl. Wandschrank  
Wert 2026: ca. 1.500,00 Euro

Gesamtwert: ca. 1.500,00 Euro

Bei der finalen Wertfestlegung ist der Gemeindeverwaltung die Originalrechnung vorzulegen.

6. Des Weiteren sind die Nachfolgekosten zu dokumentieren.

**Hinweis: Es ist zu klären, ob die Sache wirklich benötigt wird, welche Folgekosten/-lasten damit verbunden sind und ob / wie diese gedeckt werden.**

Die Montage sowie die Stromkosten werden dankenswerterweise ebenfalls von der Spenderfamilie getragen.

Für die Wartung des Defibrillators entstehen Kosten in Höhe von ca. 130,00 Euro jährlich.  
Ggf. könnten auch Reparaturkosten entstehen.

7. Bekannte wirtschaftliche Beziehungen zum Spender (sofern vorhanden) darstellen und dokumentieren.

Keine wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Spenderfamilie und Gemeinde Gauting.

8. Annahme der Sachspende / Sachzuwendung / Schenkung (Sache) kann erst mit Beschlussfassung des „Annahmegremiums“ erfolgen.

**Hinweise:**

**Bei Sachspenden aus dem Betriebsvermögen sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt**

**insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EstG fallen (z.B. Zuwendung einer Immobilie, die sich weniger als 10 Jahre im Eigentum des Spenders befindet oder bei einem anderen Wirtschaftsgut im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EstG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr).**

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme des Schenkungsangebots.

1. **Finanzielle Auswirkungen**

JA

2. **Folgekosten**

**Durch die Maßnahme entstehen Folgekosten:**

JA, jährlich ca. 130,00 Euro

Art der Folgekosten: Wartung, ggf. Reparaturen

3. **Haushaltsmittel**

**Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:**

JA  für das Planjahr 2027 i.H.v. 130,00 Euro

HHSt: 1.54910.52020

Die Kosten i.H.v. 130,00 Euro sind im nächsten Haushaltsplan sowie die Finanzplanjahre einzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0064/XVI.WP.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, das Spendenangebot für einen Defibrillator LIFEPAK CR2 incl. Wandschrank von der am Baierplatz 7, Stockdorf wohnhaften Familie, mit einem ermittelten Gesamtwert in Höhe von etwa 1.500,00 Euro anzunehmen.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die laufenden Wartungskosten in Höhe von etwa 130,00 Euro / jährlich von der Gemeinde Gauting getragen werden und beauftragt die Verwaltung, diese Kosten in den kommenden Haushalt einzustellen.

**Gauting, 02.07.2026**

---

**Unterschrift**